

Vereinbarung über die Erstellung und den Betrieb einer Solaranlage

Zwischen den nachfolgend genannten Vertragspartnern

*EuroSan Consulting AG
Staufenstr. 43
D-65830 Kriftel*

Contracting-Geber, nachfolgend EuroSan AG genannt

und

*Solar-Contracting-Nehmer
Warmwasserstrasse. 24
D-54568 Sonnenland*

nachfolgend Contracting-Nehmer genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Zweck dieser Vereinbarung ist die vertragliche Regelung über die Erstellung und den Betrieb einer Solaranlage auf Gebäuden bzw. Flächen des Contracting-Nehmers.

§ 2

EuroSan AG erstellt auf den Gebäuden bzw. der Liegenschaft des Contracting-Nehmers eine Solaranlage zur Gewinnung von Nutzwärme zur Brauchwasser bzw. Heizwassererwärmung.

Hierfür stellt der Contracting-Nehmer seine für diesen Zweck geeigneten Flächen zur Verfügung.

Die Überlassung der in Abs. 1 beschriebenen Flächen wird entsprechend der Vereinbarung aus Abs. 3 geregelt.

Abs. 1 [Beschreibung der Liegenschaft und der Flächen]

Abs. 2 [Beschreibung der Solaranlage mit Dimensionierung]

Abs. 3

Die in Abs. 1 beschriebenen Flächen werden an EuroSan AG verpachtet.

Der Pachtzins ist ertragsabhängig und wird gemäß dem Nutzwärmevertrag aus §4, Abs. 1 erhoben und vergütet.

§ 3

Die Installation der Solaranlage wird gemäß der in §2, Abs. 2 beschriebenen Auslegung von EuroSan AG geliefert, montiert und funktionsfertig installiert. Hierfür gewährt der Contracting-Nehmer der EuroSan AG, bzw. deren Beauftragten den freien Zugang zu den für die Installation der Solaranlage notwendigen Wege und Räumlichkeiten. Diese Zugangsberechtigung gilt auch für die danach folgende Zeit der Instandhaltung und Wartung.

§ 4

Die durch die Anlage in das Wärmenetz des Contracting-Nehmers eingespeiste Nutzwärme wird durch geeichte Wärmemengenzähler bzw. Wassermengenzähler bestimmt.

Wird über die Art und Weise der Nutzwärmebestimmung keine einvernehmliche Übereinkunft getroffen, kann sowohl der Contracting-Nehmer, als auch EuroSan AG einen hierfür qualifizierten unabhängigen Dritten (z.B. Techem) mit der Nutzwärmemengenbestimmung beauftragen. Die daraus entstehenden Kosten werden von EuroSan AG und dem Contracting-Nehmer zu gleichen Teilen getragen. Die durch die Solaranlage in das Wärmenetz des Contracting-Nehmers eingespeiste Nutzwärme wird entsprechend des in Abs. 1 beschriebenen Nutzwärmevertrages berechnet und vergütet.

Abs. 1 Nutzwärmevertrag

Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Inhalt dieses Vertrages besteht darin, die durch die Solaranlage technisch mögliche Energiegewinnung vorrangig zu nutzen und optimal in das Wärmenetz des Contracting-Nehmers einzuspeisen. Die Kosten hierfür trägt die EuroSan AG.

Technische Änderungen nach der Inbetriebnahme der Solaranlage am Heiz- und Brauchwassersystem des Contracting-Nehmers, die zu einer technischen Anpassung der Solaranlage unter der Prämisse der optimalen Energieeinspeisung in das Wärmenetz des Contracting-Nehmers, notwendig werden können, sind durch den Contracting-Nehmer zu tragen.

Stellen sich im Laufe der Betriebszeit der Solaranlage technische Neuerungen ein, die die Effektivität der Solaranlage steigern können, so wird EuroSan AG diese Neuerungen kostenfrei nachinstallieren.

Abrechnungsgrundlage für die durch die Solaranlage eingespeiste Nutzwärme sind die konventionellen Wärmegestehungskosten (Euro/kWh) des Contracting-Nehmers. Hierfür werden die abgerechneten Kosten für die Primärenergien des Contracting-Nehmers im durch die Solaranlage versorgten Objekt, wie z.B. Heizöl oder entsprechendes Äquivalent, Erdgas, Flüssiggas, Strom, Holzpellets, etc) als Grundlage herangezogen.

Der Contracting-Nehmer verpflichtet sich EuroSan AG entsprechende Abrechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die erstmalige Vergütung der gelieferten Nutzwärme erfolgt nach dem Ende der ersten 365 Tage nach Inbetriebnahme der Solaranlage.

Der Ertrag der nach 365 Tagen eingespeisten Nutzwärme (kWh) wird entsprechend der konventionellen Wärmegestehungskosten des Contracting-Nehmers errechnet und ist dann spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Ablesung der Zählerstände wird vom Contracting-Nehmer und EuroSan AG bzw. deren Beauftragten gemeinsam vorgenommen.

(Alternativ wird ein unabhängiger Dritter mit der Ablesung und der Nutzwärmeberechnung beauftragt. Dieser wird vom Contracting-Nehmer und EuroSan AG gemeinsam bestimmt. Die Kosten hierfür sind von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen.)

Der Vergütungsbetrag aus den ersten 365 Tagen wird zu je 1/12 an jedem ersten des Folgemonats als Vorrauszahlung fällig und am Ende eines Abrechnungszeitraumes von 365 Tagen verrechnet.

Die Anpassung der Vorrauszahlungen wird nach jedem jährlichen Abrechnungszeitraum neu festgelegt.

Der Pachtzins für die Bereitstellung der Flächen durch den Contracting-Nehmer wird gemäß der diesem Vertrag beigefügten Abrechnungstabelle festgelegt.

Die Abrechnungstabelle ist Bestandteil des Vertrages.

Der Contracting-Nehmer ist berechtigt die Rechnungen von EuroSan AG bzw. die an diese zu leistenden Vorrauszahlungen um den anteiligen Pachtzins zu kürzen.

§ 6

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich EuroSan AG innerhalb von 9 Monaten eine Solaranlage, wie in den §§ 2, 3 beschrieben, funktionsfertig zu installieren und in Betrieb zu nehmen.

Wird die Solaranlage nicht wie vereinbart innerhalb von 9 Monaten ab Vertragsunterzeichnung fertig gestellt, kann der Contracting-Nehmer ohne Angabe von Gründen die Vereinbarung für Nichtig erklären und ist von weiteren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entbunden.

Alle bis dahin gelieferten und montierten Anlageteile werden von EuroSan AG demontiert und zurückgenommen. Kosten entstehen dem Contracting-Nehmer hierdurch nicht.

§ 7

Die betriebsbereite Solaranlage wird ab der schriftlichen Feststellung der Betriebsbereitschaft von EuroSan AG betrieben und betriebsbereit gehalten. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen und Kosten obliegen der EuroSan AG.

Die Dauer des Betriebes der Solaranlage ist nicht begrenzt und allein durch die Lebensdauer der Solaranlage bestimmt.

Eine Betriebseinstellung der Solaranlage durch den Contracting-Nehmer kann frühestens 7 Jahren nach der Inbetriebnahme vorgenommen werden.

EuroSan AG ist dann berechtigt die Solaranlage zurückzubauen und die Anlagekomponenten zurückzunehmen.

Die Wiederherstellung der durch den Rückbau notwendigen Eingriffe in die bauliche Substanz der Gebäude, bzw. Flächen des Contracting-Nehmers ist Sache des Contracting-Nehmers.

Wird der Betrieb der Solaranlage vor Ablauf der 7 Jahresfrist durch den Contracting-Nehmer eingestellt wird dieser gegenüber der EuroSan AG schadenersatzpflichtig. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach der diesem Vertrag beiliegenden Tabelle, die den festgelegtem Übernahmekaufwert der Anlage zum Zeitpunkt der Stilllegung annimmt.

Solange der Contracting-Nehmer nicht von seinem Übernahmerecht Gebrauch macht bleibt die Solaranlage während ihrer gesamten Lebensdauer und Betriebszeit Eigentum der EuroSan AG . Die Eigentumsverhältnisse werden auch nicht berührt von einem eventuellen Eigentümerwechsel der Liegenschaft des Contracting-Nehmers.

Ungeachtet dessen kann der Contracting-Nehmer zu jeder Zeit die Anlage zum Übernahmekaufwert erwerben.

Der Übernahmekaufwert ist in der diesem Vertrag beiliegenden Tabelle für jedes Betriebsjahr festgelegt. Die Tabelle ist Bestandteil des Vertrages .

§ 8

EuroSan AG kann für die Nutzwärmemenge der Solaranlage, wie diese von EuroSan AG berechnet wurde nicht garantieren, da sich klimatische Veränderungen nicht bestimmen lassen. Ein Minderertrag der Solaranlage berechtigt den Contracting-Nehmer zu Ersatzansprüchen.

§ 9

Alle in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen sind zum Zwecke der Betreibung einer Solaranlage getroffen worden.

Werden einzelne Vertragsbestandteile dieser Vereinbarung ungültig, so behalten die restlichen Regelungen ihre Gültigkeit.

An Stelle der ungültig gewordenen Regelungen sollen dem Zwecke dieser Vereinbarung dienlichen Regelungen treten.

§ 10

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

Ort/Datum

.....
Contracting-Geber
EuroSan Consulting AG

.....
Contracting-Nehmer